

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm**

vom .....

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm vom 19. Dezember 2012 in der Fassung vom 15. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

1. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) aus privaten Haushaltungen wird von der Stadt getrennt von anderen Abfällen einmal im Jahr auf Abruf eingesammelt.“

2. § 14 Absatz 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Zusätzliche über die Entsorgungsmöglichkeit nach Satz 1 hinausgehende Sperrmüllabfahren aus privaten Haushaltungen werden von der Stadt gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 24 Absatz 5 Nummer 3) durchgeführt; Satz 7 und 8 gelten sinngemäß.“

## § 2

1. In § 24 Absatz 1 Nummer 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 40 l	3,24 €	38,88 €
MGB 60 l	3,91 €	46,92 €
MGB 80 l	4,58 €	54,96 €
MGB 120 l	5,93 €	71,16 €
MGB 240 l	10,40 €	124,80 €
MGB 770 l	35,30 €	423,60 €
MGB 1.100 l	46,40 €	556,80 €

“

2. In § 24 Absatz 1 Nummer 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 60 l	3,33 €	39,96 €
MGB 80 l	4,01 €	48,12 €
MGB 120 l	5,37 €	64,44 €

„

3. § 24 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese erhöht sich um den Entsorgungsanteil des der Größe des bereitgestellten Biomüllbehälters entsprechenden Volumens und beträgt für eine Behältergröße von

MGB 60 l 3,33 €  
MGB 80 l 4,01 €  
MGB 120 l 5,37 €.“

4. In § 24 Absatz 5 Nr. 1 wird der Betrag „4,80 €“ durch den Betrag „5,10“ ersetzt.  
5. In § 24 Absatz 5 Nr. 2 wird der Betrag „4,10 €“ durch den Betrag „4,35“ ersetzt.

## § 3

1. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „200,00 €/Mg“ jeweils durch den Betrag „212,00 €/Mg“ ersetzt.  
2. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen (Kleinmengen bis 200 kg) wird eine Pauschalgebühr je Anlieferung erhoben.

Sie beträgt bei der Anlieferung von:

Abfällen aus privaten Haushaltungen (§ 5 Absatz 1)	25,00 €
Biomüll (§ 5 Absatz 7)	25,00 €

Gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	25,00 €
Thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	25,00 €
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)“	25,00 €

2. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)“ Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 13), Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) und Altholz aus privaten Haushaltungen auf den Recyclinghöfen werden für 4 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m<sup>3</sup>), für 4 Anlieferungen Altholz (jeweils bis zu 1 m<sup>3</sup>) und für 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils 0,5 m<sup>3</sup>) pro Jahr keine Gebühren erhoben. Ab jeder weiteren Anlieferung von Sperrmüll und Altholz beträgt die Gebühr jeweils 25,00 € pro Anlieferung; ab der 3. Anlieferung Bauschutt beträgt die Gebühr 29,00 €/Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.“

3. In § 25 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die Selbstanlieferung von Bauschutt, Sperrmüll und Altholz aus anderen Herkunftsbereichen auf den Recyclinghöfen wird für 2 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m<sup>3</sup>), für 2 Anlieferungen Altholz (jeweils bis zu 1 m<sup>3</sup>) und für 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils bis zu 0,5 m<sup>3</sup>) keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Anlieferung von Sperrmüll und Altholz beträgt die Gebühr 25,00 € pro Anlieferung; für jede weitere Anlieferung von Bauschutt beträgt die Gebühr 29,00 € pro Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.“

4. In § 25 Absatz 4 Satz 3 wird der Betrag „63,00 €“ jeweils durch den Betrag „67,00 €“, der Betrag „95,00 €“ jeweils durch den Betrag „101,00 €“ und der Betrag „136,00 €“ jeweils durch den Betrag „144,00 €“ ersetzt.

5. In § 25 Absatz 4 Satz 5 wird der Betrag „25,20 €“ durch den Betrag „26,80 €“ und der Betrag „54,40 €“ durch den Betrag „57,60 €“ ersetzt.

6. In § 25 Absatz 5 wird der Betrag „478,00 €/Mg“ durch den Betrag „507,00 €/Mg“ und der Betrag „177,00 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „187,00 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

7. In § 25 Absatz 6 wird der Betrag „95,00 €“ durch den Betrag „101,00 €“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ulm, den .....

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister